

NUTZUNGSORDNUNG

für Schulsportanlagen im Gebiet der Stadt Uelzen

Präambel

Die Schulsportanlagen (Turnhallen/Gymnastikhallen/Sportplätze) werden für den Schulsport als auch für den Vereins- und Betriebssport zur Verfügung gestellt. Die schulischen Belange dürfen durch den außerschulischen Sport jedoch nicht beeinträchtigt werden.

Alle Nutzer sind verpflichtet, diese Einrichtungen ordnungsgemäß und pfleglich zu behandeln. Die Energie – insbesondere Strom, Wasser und Wärme – sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

§ 1 Überlassung der Schulsportanlagen

1. Der Zutritt zur Schulsportanlage und die Benutzung der Einrichtung ist außer den dazu berechtigten Schulen nur denjenigen Vereinen und Organisationen gestattet, die von dem Träger eine schriftliche Genehmigung dazu haben und sich an den für alle Nutzer verbindlichen Nutzungsplan halten.
2. Die Genehmigung zur Nutzung der Schulsportanlage wird auf jederzeitigen Widerruf erteilt. Während der Oster-, Pfingst- und Herbstferien oder an Samstagen oder Sonn- und Feiertagen ist die Genehmigung zur Nutzung spätestens 7 Tage vor der beabsichtigten Nutzung bei dem Träger schriftlich oder über das Onlinebuchungssystem zu beantragen. In den Sommer- und Weihnachtsferien bleiben die Hallen grundsätzlich geschlossen.

§ 2 Benutzung der Schulsportanlagen

Für den Nutzer der Schulsportanlage gilt im Einzelnen folgende Regelung:

1. Die Schlüsselgewalt ist nach den Bestimmungen der geschlossenen Nutzungsvereinbarung vorzunehmen. Insbesondere dürfen Schlüssel nicht an unberechtigte Personen weitergegeben werden. Das Anfertigen von Duplikaten ist verboten.
2. Der Übungsleiter bzw. Sportlehrer bescheinigt durch seine Unterschrift im Hallenbuch die ordnungsgemäße Übernahme und Übergabe der Halle und der Turngeräte. Vorgefundene Mängel bzw. beim Übungsbetrieb verursachte Schäden an Geräten sowie der Halle sind unverzüglich dem Träger zu melden und in das Hallenbuch einzutragen. Ebenso ist eine Eintragung über die Anzahl der Teilnehmer im Sportbetrieb vorzunehmen.
3. Der Übungsleiter bzw. der Sportlehrer hat als erster die Turnhalle zu betreten und darf sie erst als letzter verlassen, nachdem er sich vom ordnungsgemäßen Zustand überzeugt hat. Ohne Zustimmung des verantwortlichen Übungsleiters ist das Betreten der Halle nicht gestattet. Die als Notausgang gekennzeichneten Türen sind ausschließlich in Notfällen zu benutzen. Ein Öffnen dieser Türen aus anderen Gründen (z. B. zum Be- und Entlüften) ist untersagt.
4. Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge sind stets frei und unverschlossen zu halten.
5. Nutzer der Schulsportanlagen ziehen sich nur in den ihnen zugewiesenen Umkleieräumen um. Die Türen der Umkleieräume sind zum Stiefelgang hin zu schließen, und das Licht in ihnen auszuschalten, sobald die Sportklasse bzw. Sportgruppe in den Turnhallenraum geht.
6. Der Übungsleiter bzw. Sportlehrer hat darauf zu achten, dass die Sanitärräume nach Ihrer Benutzung ausreichend belüftet werden. Darüber hinaus ist er verpflichtet, die Tür zu den Regieräumen verschlossen zu halten, sofern kein mit dem Sportbetrieb zusammenhängender Bedarf zur Nutzung des Raumes besteht.
7. Die Sporthallen dürfen nur mit Turnschuhen oder barfuß in Turnkleidung betreten werden.

8. Die Benutzung von Sportschuhen mit Stollen und Turnschuhen, deren Sohlen färben, ist nicht gestattet. Die Turnschuhe müssen sauber sein und dürfen erst im Umkleideraum angezogen werden. Die Sporthalle selbst darf mit Straßenschuhen nicht betreten werden, gleiches gilt für Turnschuhe, die als Straßenschuhe benutzt werden.
9. Die Sportgeräte dürfen nur auf Veranlassung und unter Aufsicht des Sportlehrers oder des Übungsleiters bzw. des von diesen Beauftragten nach Prüfung des ordnungsgemäßen Zustandes benutzt werden. Sie sind nach Benutzung wieder auf ihren bestimmten Platz zu verbringen. In den Geräteräumen darf an den Geräten nicht geturnt werden, ebenso ist das Spielen mit Bällen hier und in den Vor- und sonstigen Nebenräumen untersagt. Nach Benutzung sind die Sportgeräte an die dafür bezeichneten oder vorgesehenen Plätze zurückzubringen. Verstellbare Geräte sind nach Gebrauch auf Normalstellung zu bringen. Barren, Pferde, Böcke, Kästen, Matten, Sprungbretter usw. dürfen, soweit sie nicht auf Rollen oder Wagen gefahren werden können, getragen, jedoch nicht gezogen oder geschleift werden.
10. Zur leihweisen Entnahme von Sportgeräten aus der Sporthalle ist die Genehmigung des Trägers erforderlich.
11. Magnesia, Kreide u. ä. Stoffe sind ausschließlich in den dafür bestimmten Behältern aufzubewahren. Bälle, die im Freien benutzt werden, dürfen nicht in die Sporthalle gebracht werden.
12. Die Benutzung von Haftmittel wie zum Beispiel Baumharz, Kunstharz, Wachs oder Ähnlichem ist in den Sporthalle verboten.
13. Das Rauchen und jeglicher Alkoholgenuss ist in den Sporthallen und sämtlichen Nebenräumen untersagt. Das Verwenden von offenem Licht sowie das Einbringen von Feuerwerkskörpern in die Schulsportanlage ist strengstens untersagt. Papier- und sonstige Abfälle sind in die Abfallkörbe zu werfen.
14. Heizung, Hallenbeleuchtung und die Lautsprecheranlage - soweit vorhanden - dürfen nur von ausgewiesenen Personen bedient werden. Heizungsräume dürfen nicht betreten werden. Die Trennwand – soweit vorhanden – darf nur vom Sportlehrer bzw. Übungsleiter herabgelassen oder hochgezogen werden.
15. Fahrräder und sonstige Zweiradfahrzeuge dürfen nicht in der Sporthalle oder dem Eingangsbereich, sondern nur auf den dafür vorgesehenen Parkplätzen bzw. Stellplätzen abgestellt werden.
16. Der Sportbetrieb ist abends spätestens um 22.00 Uhr einzustellen. Der Nutzer muss sich, nach Beendigung des Sportbetriebes davon überzeugen, dass sämtliche Duschen und Wasserhähne in den Sanitärräumen zugezogen sind und das Licht sowohl in den Nebenräumen, als auch in der Sporthalle ausgeschaltet ist und die Fenster geschlossen sind. Die Schulsportanlage ist um 22.15 Uhr zu verlassen. Die Eingangstür zur Schulsportanlage ist abzuschließen.

§ 3 Haftung

Der Träger der Schulsportanlagen übernimmt grundsätzlich keinerlei Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die dem Verein sowie seinem Mitgliedern, den Arbeitsgemeinschaften, Sportgruppen oder den Besuchern der Veranstaltungen aus der Benutzung der Schulsportanlage erwachsen. Der Nutzer der Schulsportanlage haftet für alle verursachten Schäden an Geräten, desgleichen haften sie für alle selbstverschuldeten Beschädigungen der Schulsportanlage und der zur Benutzung überlassenen Räume, ihrer Einrichtungen, der Zugänge und Anlagen, soweit die Schäden nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind.

Der Träger haftet nicht für abhanden gekommene Kleidungsstücke, Wertgegenstände, Vereinsgeräte und abgestellte Fahrräder. Gefundene Gegenstände sind vom Finder unverzüglich an den Hausmeister oder dessen Vertreter abzuliefern.

Bei unbefugter Benutzung der Schulsportanlage – nicht durch Benutzungsplan oder sonstige Sondernutzungserlaubnis abgedeckte Nutzungen – haftet der Verantwortliche für entstandene Schäden.

§ 4 Ahndung von Verstößen

Die Benutzung für die Schulsportanlagen zur Durchführung des laufenden Übungsbetriebes wird im Nutzungsplan und durch die Nutzungsordnung für Schulsportanlagen im Gebiet der Stadt Uelzen festgelegt. Bei Verstößen gegen diese Nutzungsordnung können vom Träger nach Anhörung des betroffenen Sportvereins oder sonstigen Veranstalters Abmahnungen ausgesprochen, im Wiederholungsfall ein Ordnungsgeld in Höhe von bis zu 100,00 EUR erhoben oder der Ausschluss von der Sportstätte ausgesprochen werden.

Bei besonderer Verschmutzung der Nebenräume oder der Schulsportanlage wird der zusätzliche Reinigungsaufwand und Umfang festgestellt und dem Nutzer in Rechnung gestellt.

Ein Ordnungsgeld wird in der Regel erst im Wiederholungsfalle erhoben. Voraussetzung ist weiter, dass auf diese Möglichkeit ausdrücklich hingewiesen worden ist. Bei Vereinen ist dieser Hinweis gegenüber dem Vorstand und nicht den einzelnen Abteilungs- oder Übungsleitern etc. zu geben.

Bei wiederholten Verstößen oder schwerwiegenden Zuwiderhandlungen gegen diese Nutzungsordnung kann der Träger die Benutzungserlaubnis für die Schulsportanlage auf bestimmte Zeit oder unbefristet jederzeit widerrufen.

§ 5 Schlussbestimmungen

1. Die Nutzungsordnung für Schulsportanlagen im Gebiet der Stadt Uelzen wird vom Nutzer anerkannt. Jeder einzelne Teilnehmer verpflichtet sich, beim Betreten der Schulsportanlage diese Nutzungsordnung einzuhalten.
2. Der Schulleiter der jeweiligen Schulsportanlage übt das Hausrecht aus. Die Aufsicht führen in seiner Vertretung die Sportlehrer oder die Hausmeister. Ihre Anweisungen sind unbedingt zu befolgen.

Uelzen, 12. Dezember 2012

S t a d t U e l z e n

**(Otto Lukat)
Bürgermeister**